

## Unternehmenskooperationsvertrag zum Studienangebot

Zwischen dem Unternehmen  
Name:

-im Folgenden Unternehmen genannt-

Straße:  
PLZ und Ort:  
Telefonnummer:  
E-Mail:  
vertreten durch:  
in der Funktion als:

und der

Gesellschaft zur Förderung  
technischen Nachwuchses Darmstadt e.V.  
Schöffersstraße 3  
64295 Darmstadt

-im Folgenden GFTN genannt-

vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Prof. Dr. Thomas Schröder

### **Präambel**

Die Vertragspartner arbeiten auf dem Gebiet der dualen beziehungsweise kooperativen Hochschulstudien zusammen.

Zweck der Zusammenarbeit ist die Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel eines Hochschulabschlusses auf Bachelor- oder Masterniveau. Die dualen/kooperativen Studienangebote, die Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind, stellen einen Beitrag zur Innovation des Fachhochschulstudiums dar. Ihre Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis. Von dieser Integration ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit neue effizienz erhöhende Impulse geben.

Beteiligte an dualen/kooperativen Studienangeboten sind neben den kooperierenden Unternehmen (sogenannte Kooperationsunternehmen) und den Studierenden die Hochschule Darmstadt und die GFTN. Die GFTN schließt mit potentiellen Kooperationsunternehmen einen Unternehmenskooperationsvertrag, der diese wiederum berechtigt, mit Studieninteressenten einen Studierendenvertrag zu schließen. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule Darmstadt und der GFTN wird in internen Verträgen geregelt.

Die Vertragspartner berücksichtigen die Qualitätskriterien der Marke ‚Duales Studium Hessen‘.

## **§ 1 Zusammenarbeit der Beteiligten**

- 1) Die Vertragspartner arbeiten gemeinsam auf dem Gebiet der dualen/kooperativen Hochschulausbildung von Studierenden zusammen. In dem Studienmodell verbringen die Studierenden die Projektphasen (Praxisphasen) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Kooperationsunternehmen und führen dort auch die Abschlussarbeit durch.
- 2) Die Hochschule Darmstadt gewährleistet die Bereitstellung des erforderlichen Studienangebots außerhalb der betrieblichen Projektphasen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist an den Projekten insbesondere bei der Festlegung der Projektziele sowie durch die Betreuung durch Mitglieder des Lehrpersonals beteiligt.
- 3) Das Kooperationsunternehmen wirkt an dem Studienangebot insbesondere bei der Durchführung der Projektphasen mit. Es ermöglicht den Studierenden in den Projektphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. ergänzenden Regelungen. In der Regel werden die Projekte innerhalb des Unternehmens durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden. Das Kooperationsunternehmen wirkt bei der Festlegung der Ziele der Projekte mit und benennt für jeden Studierenden eine für die Durchführung des Projektes verantwortliche Person des Unternehmens.
- 4) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Betriebsstätten, in denen Projektphasen durchgeführt werden, die durch die Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. ergänzende Regelungen festgesetzten Eignungsmerkmale für Studium und Praxis erfüllen. Es sorgt dafür, dass dem zuständigen Lehrpersonal eine Überprüfung der Eignung der Arbeitsstätten sowie die Betreuung der Studierenden ermöglicht und ihnen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen vorgelegt werden.
- 5) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienzeiten und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule freizustellen.
- 6) Kooperationsunternehmen erhalten den Vertrag von der GFTN, der Hochschule Darmstadt oder aus dem Internetauftritt der h\_da und reichen ihn unterzeichnet an der zuständigen Stelle ein (h\_da Weiterbildung und Duales Studienzentrum).
- 7) Die GFTN ist für die Erhebung der Beiträge zuständig (s. § 4).
- 8) Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Darmstadt und der GFTN ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen diesen beiden Parteien geregelt.

## **§ 2 Abschluss und Beendigung von Studierendenverträgen**

- 1) Das Kooperationsunternehmen ist berechtigt in Abstimmung mit der GFTN mit zulassungsberechtigten Studieninteressierten einen Studierendenvertrag für das genannte Studienangebot abzuschließen (Studierendenvertrag, s. Anlage 1). Der Vertragsinhalt muss diesem Studierendenvertrag entsprechen. Abweichungen vom Text sind nur in Abstimmung mit der GFTN bzw. der Hochschule Darmstadt zulässig.
- 2) Die abgeschlossenen Verträge werden der GFTN bzw. der Hochschule Darmstadt als Kopie zur Verfügung gestellt.
- 3) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich gegenüber der GFTN zur Einhaltung der Bestimmungen des Studierendenvertrags.

- 4) Die Entscheidung über die endgültige Durchführung der einzelnen Studienangebote und die maximale Studierendenkapazität obliegt der Hochschule Darmstadt.
- 5) Wird ein Studierendenvertrag vor Ablauf des Studiums beendet, muss die Hochschule unverzüglich informiert werden. Informationen, die nach der Rechnungsstellung nicht schriftlich bzw. per Email eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 3 Gremien**

- 1) Zwischen der Hochschule Darmstadt und Kooperationsunternehmen können zur gegenseitigen Interessenabstimmung Gremien eingerichtet werden, insbesondere Kuratorien, Fachbeiräte, Qualitätszirkel.

### **§ 4 Kooperationsentgelte**

- 1) Für die anteilige Finanzierung der verursachten Kosten sowie zur Förderung des genannten dualen/kooperativen Studienangebots werden von den Kooperationsunternehmen Beiträge erhoben, die dem Studienangebot zur Verfügung stehen.
- 2) Das Kooperationsunternehmen zahlt pro Semester für jede Studentin/jeden Student, mit der/dem es einen Vertrag geschlossen hat, für die Vertragsdauer folgenden Betrag an die GFTN:
  - 3) Die Beitragserhebung erfolgt in jedem Jahr Ende Mai für das Sommersemester und Ende November für das Wintersemester.
  - 4) Die Einzahlung der Beiträge für das genannte Studienangebot erfolgt auf das Konto der GFTN unter Angabe des Studienangebots.

### **§ 5 Vertraulichkeit**

- 1) Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle offensichtlich geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit ausdrücklich verzichtet hat.

### **§ 6 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung/Haftung/Schlussbestimmung**

- 1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und Genehmigung durch die zentrale Stelle „Duales Studium“ der Hochschule Darmstadt in Form der Erteilung eines Sichtvermerks wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterbeginn schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass laufende Studierenden- und Ausbildungsverträge zwischen Unternehmen und Studierenden bis zum Abschluss der Ausbildung unter den Bedingungen des Kooperationsvertrages fortgeführt werden können.

- 3) Verletzt das Kooperationsunternehmen seine Pflichten aus diesem Vertrag anhaltend, so kann die GFTN den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen schriftlich kündigen.
- 4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Haftung der Vertragspartner gegeneinander, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihrem Umfang nach ist die Haftung beschränkt auf den unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden - außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- 7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Anlage

Studierendenvertrag (kann nach Absprache nachgereicht werden)

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Vertreter/-in Unternehmen

---

Prof. Dr. Thomas Schröder  
Vorsitzender der GFTN

Sichtvermerk der Stelle „Duales Studienzentrum“ der Hochschule Darmstadt